

NIS2 & KI-Verordnung kompakt: Ein Überblick für Anbieter von Sicherheitslösungen

Wer bin ich?

Diane R. Frank

Fachanwältin für IT-Recht | Partnerin bei Schmid Frank
Rechtsanwälte

- Gründungspartnerin der auf IT-Recht & Compliance spezialisierten Kanzlei **Schmid Frank Rechtsanwälte**, Augsburg
→ 9-köpfiges Team: Fachanwälte, Datenschutzbeauftragte, Auditor:innen, Coaches, Ombudsstelle
- **Langjährige Inhouse-Erfahrung** als Justiziarin in großen internationalen IT-Unternehmen
→ Tätigkeit u. a. als **Contract Negotiator** & Vertragsjuristin für komplexe IT-Projekte
- **Seit über 20 Jahren** Beraterin im IT- und Datenschutzrecht
→ Spezialisiert auf **Compliance-as-a-Service**, regulatorische Umsetzung & IT-Vertragsrecht
- **Dozentin & Autorin** im Bereich Datenschutz und Compliance (seit 2012)
- **Zertifizierte Datenschutzbeauftragte & Datenschutzauditorin**
- **International tätig**, Beratung in 7 Sprachen



EU-Regulierungen zur Cybersicherheit



NIS2-Richtlinie und nationale Regelung

Umsetzung in nationales Recht erforderlich

Ziel

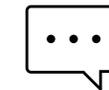
Stärkung der Cybersicherheit in der EU

- Verbesserung der Resilienz & Reaktionsfähigkeit von Organisationen in kritischen Sektoren
- Gilt für öffentliche und private Einrichtungen in Bereichen wie:
 - Telekommunikation & IKT
 - Digitale Dienste
 - Energie, Verkehr & Gesundheit
 - Wasser- & Abfallwirtschaft
 - Raumfahrt & Herstellung kritischer Produkte
 - Post- & Kurierdienste
 - Öffentliche Verwaltung



Zentrale Anforderungen

- **Risikomanagement & Notfallplanung**
 - Einführung technischer und organisatorischer Maßnahmen
 - Business Continuity Management (BCM)
- **Meldepflichten bei Sicherheitsvorfällen**
 - Schnelle und strukturierte Informationsweitergabe an Behörden
- **Registrierung & Transparenz**
 - Verpflichtende Registrierung betroffener Einrichtungen
 - Regelmäßige Berichterstattung
- **Informationspflichten**
 - Interne und externe Kommunikation bei Vorfällen & Risiken
- **Pflichten für Geschäftsleitungen**
 - Verantwortung für Cybersicherheit
 - Schulung, Überwachung & Einbindung in Entscheidungsprozesse



Status Quo



- Umsetzung bis 17. Oktober 2024
- 19 Mitgliedsstaaten haben noch keine Umsetzung mitgeteilt (u.a. Deutschland)

NIS2 Betroffenheitsprüfung



Wichtige Frage: Wen betrifft es

Zentrale Rechtsgrundlagen

- § 28 BSIG-E 2024
- Art. 3 NIS2-RL

Was ist zu prüfen

- Fällt das Unternehmen in einen Sektor: KRITIS oder Geschäftstätigkeit (Anlage 1 und 2)
- Werden Schwellenwerte erreicht („size cap“)

Schwellenwerte

- Anzahl Mitarbeiter ODER
- Jahresbilanz UND (EU: ODER) Jahresumsatz
- Ggf. Hinzurechnung in Unternehmensstruktur (§ 28 Abs. 2 BStG-E 2024/über Art. 2 Abs. 1 NIS2-RL Empfehlung 2003/362/EG)

Herausforderung:

- Diskontinuitätsgrundsatz
- Regelung der Hinzurechnung im deutschen Entwurf „unglücklich“ umgesetzt

Fazit

Richtung ist klar



Pflichten sind klar



Betroffenheit im Wesentlichen klar

KI-Verordnung

Keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich

Ziel

Schutz der Grundrechte natürlicher Personen im Zusammenhang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz und die Förderung von Investitionen und Innovationen im KI-Bereich innerhalb der EU



Klassifizierung (Art. 6 und Anhang 3)



KI-Systeme werden nach Risikoklassen eingestuft:

- Hochrisiko-KI-Systeme
 - z. B. autonome Fahrzeuge, Kreditwürdigkeitsprüfung, kritische Infrastrukturen
 - Strenge Anforderungen & Aufsichtspflichten
- Geringeres Risiko
 - z. B. Chatbots, Empfehlungssysteme
 - Grundlegende Transparenzpflichten
 - 📌 Ziel: Schutz von Sicherheit, Grundrechten & Vertrauen durch abgestufte Regulierung

Akteure (Art. 2)

- Anbieter (in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen)
- Betreiber
- Einführer und Händler
- Produkthersteller
- Bevollmächtigte von Anbietern
- Betroffene Personen



Rechtliche Definition „KI-System“ (Art. 3 Abs. 1 KI-VO)

Um festzustellen, ob ein Produkt als KI-System im Sinne dieser rechtlichen Definition gilt, ist zu prüfen, ob es:

- ist maschinengestützt,
- arbeitet selbstständig,
- kann sich nach dem Einsatz anpassen,
- beeinflusst die Umwelt durch seine Leistungen

Was gilt für Hersteller/Entwickler/Anbieter (Art. 16 – 23)

Technische & organisatorische Anforderungen:



Risikomanagementsystem

- Identifikation, Analyse & Minderung von Risiken



Datenqualität & -governance

- Repräsentative, fehlerfreie und relevante Trainingsdaten



Technische Dokumentation

- Nachvollziehbarkeit & Transparenz der Systeme



Protokollierungspflichten

- Automatisierte Aufzeichnungen zur Nachverfolgbarkeit



Transparenz & Nutzerinformationen

- Klare Hinweise für Anwender über Funktionsweise & Einsatz



Menschliche Aufsicht

- Systeme müssen durch Menschen überwachbar & steuerbar bleiben



Robustheit, Sicherheit & Genauigkeit

- Schutz vor Manipulation und Fehlfunktionen

Was gilt im Betrieb

Technisch-organisatorische Maßnahmen:

- ✓ Risikomanagementsystem (Art. 9)
- 📊 Datenqualität & Governance (Art. 10)
- 📄 Technische Dokumentation & Logfiles (Art. 11 & 12)
- 👁️ Transparenz & menschliche Aufsicht (Art. 13, 14 & 52)
- 🛡️ Robustheit, Cybersicherheit & Korrekturmöglichkeiten (Art. 15 & 25)
- 🚨 Meldepflicht bei schwerwiegenden Vorfällen (Art. 61)

Was gilt für Betreiber (Art. 26)



KI-Kompetenz aufbauen

- Schulung & Sensibilisierung der Mitarbeitenden (Art. 4)



Anbietervorgaben einhalten

- Beachtung von Betriebsanleitungen & technischen Vorgaben (Art. 26 Abs. 1)
- Einhaltung von DSGVO & UrhG (TOMs)



Menschliche Aufsicht sicherstellen

- Nur geschultes, kompetentes & befugtes Personal (Art. 26 Abs. 2)



Unverzögliche Meldung bei Risiken

- Bei Gesundheits- oder Sicherheitsgefahr: Meldung an Aufsicht & Hersteller, ggf. Betriebsstopp (Art. 26 Abs. 5)



Logfiles dokumentieren & aufbewahren

- Nachvollziehbarkeit sicherstellen (Art. 26 Abs. 6)



Transparenz & Grundrechte-Folgenabschätzung

- Info an Behörden & Betroffene gemäß DSGVO (Art. 26 Abs. 7 & Art. 27)



Kooperation mit Aufsichtsbehörden

- Pflicht zur Zusammenarbeit (Art. 26 Abs. 12)

Zeitplan



Wrap-Up

Wie kann man das zusammenfassen

Gemeinsame Anforderungen der Regulierungen

-  Technische und organisatorische Maßnahmen
-  Verpflichtung zur Vorfallmeldung an zuständige Stellen
-  Verfolgen eines risikobasierten Ansatzes
-  Dokumentations- und Nachweispflichten
-  Verantwortung der Unternehmensführung

Update und gemeinsame Managementprozesse



Was bleibt hängen?

Fazit in Kürze

- NIS2 und die KI-Verordnung bringen **klare Anforderungen** an
 - Sicherheit
 - Transparenz
 - Organisation
 - Dokumentation
- Besonders betroffen: **Anbieter digitaler Infrastrukturen & Systeme mit KI-Komponenten**
- Der **regulatorische Rahmen** schafft neue Chancen – aber erfordert auch strukturelle Vorbereitung

Umsetzung erfordert abgestimmtes Handeln auf mehreren Ebenen

- **Organisatorisch:** Risikomanagement, Meldeprozesse, Aufsichtspflichten
- **Technisch:**
 - z. B. Logging, Monitoring, Schwachstellenmanagement, Schutzmechanismen
 - Hier leisten Anbieter von Cybersecurity-Lösungen einen zentralen Beitrag
- **Juristisch:** Einordnung, Compliance, Dokumentation, Verträge

👉 Rechtliche Beratung unterstützt bei der Integration dieser Anforderungen in Prozesse und Produkte – an der Schnittstelle zwischen Recht & Technik.

Ausblick und Abspann

Regulierung ist Realität – aber das Glück trifft den gut vorbereiteten.
Lassen Sie uns ins Gespräch kommen!



Diane Frank

diane.frank@schmid-frank.de